

A.

Grundzüge

der künftigen Medicinalorganisation in besonderer Beziehung auf die Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde und die Einrichtung des medicinischen Prüfungswesens.

1.

Von dem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt an findet eine Ausbildung zur Ausübung der Heilkunde in der Eigenschaft als Arzt zweiter Classe (medicinae practicus) oder bloßer Wundarzt nicht mehr statt.

Denjenigen, welche bis zu dem gedachten Zeitpunkte entweder auf der chirurgisch-medicinischen Academie oder, ohne beigebrachtes Maturitätszeugniß, auf der Universität Leipzig für das medicinische Studium bereits inscribirt worden sein sollten, bleibt jedoch gestattet, dasselbe auf der nämlichen Anstalt und, soviel die bei der chirurgisch-medicinischen Academie Inscribirten anlangt, nach erfolgter Aufhebung dieser Anstalt auf der Universität Leipzig fortzusetzen und zu vollenden, mit der Anwartschaft, künftig noch zur Prüfung als Arzt zweiter Classe oder Wundarzt in Gemäßheit der zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen zu werden.

2.

Wer, ohne in der nur erwähnten Ausnahmebestimmung begriffen zu sein, von jetzt an die Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde oder einzelner Zweige derselben erlangen will, muß sich darüber ausweisen können, daß er nach bestandener Maturitätsprüfung dem Studium der Heilwissenschaft auf der Landesuniversität oder auf einer auswärtigen Universität obgelegen und den durch die vorgeschriebenen Prüfungserfordernisse bedingten theoretischen und praktischen Unterrichtscursus ordnungsmäßig absolvirt habe.

3.

Die, als nothwendige Vorbedingung für die Zulassung zur selbständigen ärztlichen Praxis, über die Ergebnisse des academischen Studiums abzulegenden Prüfungen sind, in Beziehung auf den Umfang und das Maß der an die wissenschaftliche und praktische Reife und Tüchtigkeit der zu Prüfenden zu stellenden Anforderungen für alle Candidaten gleich.

Sie erstrecken sich über alle Zweige der Heilkunde ohne Rücksicht darauf, welchem derselben der Candidat sich vorzugsweise zu widmen gedenkt.

Es giebt daher inskünftige nur eine Classe von Ärzten mit gleicher Berechtigung und formell gleicher Befähigung (vergl. jedoch Punkt 8, 9, 12).

Die Erlangung der medicinischen Doctorwürde ist kein nothwendiges Erforderniß der letzteren.

4.

Bei den von der Universität Leipzig zu Doctoren creirten Ärzten ersehen die, nach der statutarischen oder mit

Genehmigung des Staats bei der medicinischen Facultät sonst bestehenden oder noch zu treffenden Einrichtung der Promotion vorangehenden theoretischen und praktischen Prüfungen (das examen pro baccalaureatu und das examen rigorosum nebst den zwischen beiden in der Mitte liegenden Prüfungen) die Stelle des unter Punkt 3 gedachten Befähigungsnachweises.

Das über die erlangte Promotion ausgefertigte Diplom legitimirt daher für sich allein zur Ausübung der ärztlichen Praxis in vollem Umfange (vergl. Punkt 8).

5.

Alle übrigen Ärzte, d. h. die sowohl bei einer auswärtigen Universität zu Doctoren promovirt, wie diejenigen, welche, ohne zu promoviren, die ärztliche Praxis ausüben wollen, haben die unter 3 geordneten Prüfungen bei einer vom Staate mit Abhaltung derselben beauftragten Prüfungsbehörde abzulegen.

Für jetzt und bis auf Weiteres vertritt die medicinische Facultät der Universität Leipzig und zwar allein, die Stelle dieser Prüfungsbehörde.

Ueber den Erfolg der Prüfung wird im Falle ihres Bestehens auf Grund der Anzeige der Prüfungsbehörde eine Legitimationsurkunde — ärztliches Diplom — in der noch näher zu bestimmenden Form ausgefertigt. Die Aushändigung derselben, welche den Inhaber für die Ausübung der Heilkunde in vollem Umfange legitimirt, geschieht nach vorausgegangener Ableistung des ärztlichen Pflichteidens durch die mit Abnahme des letzteren beauftragte Behörde (vergl. Punkt 8).

6.

Die näheren Bestimmungen über die Gegenstände der verschiedenen, mit den Candidaten nach Punkt 3 und 5 abzuhaltenden Prüfungen, die Zeitfolge der letzteren und das dabei einzuhaltende Verfahren, ferner über die zu ertheilenden Censuren, die Bedingungen der Wiederzulassung zur Prüfung oder zu einzelnen Prüfungsabschnitten bei ungenügendem Erfolge der erstmaligen Prüfung, endlich über die Prüfungsgebühren u. s. w., bleiben einem besondern, öffentlich bekannt zu machenden Regulative vorbehalten.

Bei diesem sind die für das Prüfungswesen bei der medicinischen Facultät zu Leipzig dormalen bestehenden Normen und Einrichtungen im Allgemeinen zu Grunde zu legen und zwar dergestalt, daß die dadurch an die Candidaten in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht zu stellenden